

**Satzung**  
**über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für**  
**Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler**  
**(Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden)**  
**der Stadt Heiligenhaus vom**  
**20.10.2015**

- 1. Änderung vom 16.04.2019**
- 2. Änderung vom 17.12.2019**
- 3. Änderung vom 20.12.2021**
- 4. Änderung vom 17.04.2025**
- 5. Änderung vom 15.04.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (GV. NRW. S. 922) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäude) der Stadt Heiligenhaus beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Heiligenhaus errichtet, mietet und unterhält als öffentliche Einrichtung Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden – nachfolgend beides Unterkünfte genannt - zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gemäß § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW,
  2. Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes; FlüAG NRW),
  3. Ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

4. Obdachlose, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohte Personen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Heiligenhaus und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## § 2

### Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weiter in den Bestand aufnehmen.
- (2) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (3) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime Benutzungsordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt. Weiterhin erlässt der Bürgermeister für die Einzelwohnungen eine Benutzungsordnung. Neben dieser Benutzungsordnung sind die für die Einzelwohnungen jeweils geltenden Hausordnungen zu beachten. Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs-, bzw. Hausordnung.

## § 3

### Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Unterzubringende Personen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur vorübergehenden Unterbringung in die jeweilige Unterkunft eingewiesen. Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung:
1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. ein Abdruck dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungs- bzw. Hausordnung,
  3. einen Unterkunftsschlüssel, bzw. eine Chipkarte.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Heiligenhaus nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in die jeweilige Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung für die Unterkünfte, sowie die geltende Hausordnung bei einer zugewiesenen Einzelwohnung zu beachten,
  2. sowie den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Heiligenhaus, darüber hinaus beauftragten Sicherheitsunternehmen, Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, oder
  2. über einen Zeitraum von 14 Tagen die Unterkunft nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Heiligenhaus abgestimmt worden, oder
  3. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
  4. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkünfte, die jeweils geltende Hausordnung oder gegen die mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Heiligenhaus oder beauftragten Sicherheitsunternehmen, verstoßen hat, oder
  5. wenn kein Leistungsanspruch nach Asylbewerberleistungsgesetz und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in der Unterkunft besteht,
  6. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  7. bei Standortveränderungen der Unterkünfte
  8. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  9. wenn die Benutzungsgebühr nicht gezahlt wird.

Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils

---

gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Heiligenhaus.
- (6) Die Räume in den Unterkünften werden von der Stadt Heiligenhaus ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Bewohnern bei Auszug nicht mitgenommen werden, es sei denn, dies ist vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Heiligenhaus abgestimmt worden.
- (7) Jeder Bewohner haftet für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Hausmeister oder technischem Betreuer zu melden.
- (8) Zurückgebliebene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die entstandenen Kosten sind von der jeweiligen Person zu tragen.

#### § 4

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Heiligenhaus erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Heiligenhaus.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

---

§ 5  
Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühr in den Übergangsheimen und für die Einzelwohnungen wird der Personenmaßstab angewandt.

Die Gebührenpflicht für die Übergangsheime und für die Einzelwohnungen gliedert sich in eine Grundgebühr (Benutzungsgrundgebühr bzw. Kaltmiete bei den Einzelwohnungen) und eine Nebenkosten- und Verbrauchsgebühr (z.B. für Heizung, Gas, Wasser, Abfall etc.).

Die Stromkosten sind ebenfalls in der Nebenkosten- und Verbrauchsgebühr enthalten. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr sind die Abschreibungen sowie die Grundstückskosten für die Übergangsheime und die Kaltmiete für die Einzelwohnungen auf Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Belegung in allen Unterkünften mit Personen. Grundlage für die Nebenkosten- und Verbrauchsgebühren sind die tatsächlich in den Übergangsheimen entstandenen Kosten und für die Einzelwohnungen, die in den jeweils abgeschlossenen Mietverträgen enthaltenen Nebenkosten- und Verbrauchsgebühren oder bedingt durch Nachforderungen bzw. Gutschriften aus dem Vorjahr geänderte Nebenkosten- und Verbrauchsgebühren.

Die Höhe der Stromkosten errechnet sich aus der Summe der zu entrichtenden Stromabschläge sowie der Nachforderungen und Gutschriften aus dem Vorjahr.

Die Kosten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

Sofern die Kosten noch nicht abschließend feststehen, da beispielsweise eine Unterkunft neu bezogen wurde, sind sie möglichst genau für 12 Monate zu schätzen.

- (2) Ab dem 01.05.2026 betragen die Grundgebühr 342,00 € und die Nebenkosten- und Verbrauchsgebühren 73,00 € pro Person und Monat für die Übergangsheime und die Einzelwohnungen.

Die Grundgebühr und die Nebenkosten- und Verbrauchsgebühren für die Übergangsheime und die Einzelwohnungen werden jährlich neu berechnet.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Heiligenhaus über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) vom 25.03.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 30.09.2015 beschlossene Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Stadt Heiligenhaus vom 20.10.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, 20.10.2015

i.V.

gez. Michael Beck

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 29.10.2015

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 24.04.2019
2. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 27.12.2019
3. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 28.12.2021
4. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 29.04.2025
5. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 01.05.2026

